

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 59/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leo K. [REDACTED]
[REDACTED] Ave., [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thum, Fortmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Kläger beantragte 1949 - wie der Tatrichter betreffend ausführt - nur Entschädigung wegen Freiheitschadens nach dem USHG. Dieser Antrag enthielt nicht zugleich ein allgemeines Wiedergutmachungsverlangen, das am 1. Oktober 1953 anhängig gewesen und in Bundesrecht übergeleitet worden wäre (Beschlüsse vom 24. und 30. Mai 1972 - IX ZB 536/69 und 614/70). Über den Freiheitschaden wurde 1949 abschließend entschieden. Damit war das durch den Antrag eingeleitete Verfahren abgeschlossen und kein Verfahren mehr anhängig, das bei Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes hätte übergeleitet werden und damit die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

